

Synopse Satzungsänderungen 2024

Satzungsänderungen 2024	Aktuelle Fassung von der Änderung betroffenen Paragraphen (Satzung 2016)	Bemerkung
A. Allgemeines		
§ 4 Abteilungen	§ 4 Abteilungen	
(4) Die Zusammensetzung der Abteilungsleitungen richtet sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Abteilung, sie muss mindestens aus a) dem Abteilungsleiter, b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter, c) dem Kassenwart bestehen.	(4) Die Zusammensetzung der Abteilungsleitungen richtet sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Abteilung, sie muss mindestens aus d) dem Abteilungsleiter, e) dem stellvertretenden Abteilungsleiter, f) dem Kassenwart bestehen.	Gerade der Posten der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters ist wegen der vermeintlich höheren Aufgabenfülle und Verantwortung heute in einigen Abteilungen nur noch schwer zu besetzen. Eine Entscheidung zur Mitarbeit in der jeweiligen Abteilungsleitung könnte dem einen oder anderen Mitglied vermutlich leichter fallen, wenn kein fester Posten schon im Rahmen der Wahl besetzt werden muss. Innerhalb der Abteilungsleitung sind somit die Mitglieder dann frei, die Aufgaben untereinander z.B. per Geschäftsordnung aufzuteilen.
B. Vereinsmitgliedschaft		
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	
(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich mit dem Formblatt "Aufnahmeantrag" gestellt per Aufnahmeantrag oder mittels einer	(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich mit dem Formblatt "Aufnahmeantrag" gestellt werden. Bei Minderjährigen muss die	Erweiterung der Antragsstellung um Onlineantrag Schon heute ist Mitgliedschaft in der Tennisabteilung und

Synopse Satzungsänderungen 2024

Satzungsänderungen 2024	Aktuelle Fassung von der Änderung betroffenen Paragraphen (Satzung 2016)	Bemerkung
<p>vom Verein bereitgestellten digitalen Lösung beantragt werden. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorhanden sein. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Über die Aufnahme entscheidet, erforderlichenfalls nach Stellungnahme der Abteilungen, denen der Antragsteller angehören will, der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird mit der Zustellung der Aufnahmebestätigung und Zahlung des fälligen Beitrags bzw. der fälligen Beiträge wirksam.</p>	<p>schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorhanden sein. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.</p>	<p>dem WSV nur möglich, wenn die Abteilungsleitung dieser zuvor zugestimmt hat. Ohne den Passus <i>Zustimmung des Vorstands</i> könnte jeder Antragsteller Mitglied werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Rechte der Mitglieder</p> <p>(3) Außerordentliche Mitglieder sollten an den Versammlungen teilnehmen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht nur in den Abteilungsversammlungen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Rechte der Mitglieder</p> <p>(3) Außerordentliche Mitglieder sollten an den Versammlungen teilnehmen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht nur in den Abteilungsversammlungen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres</p>

Synopse Satzungsänderungen 2024

Satzungsänderungen 2024	Aktuelle Fassung von der Änderung betroffenen Paragraphen (Satzung 2016)	Bemerkung
<p>C. Die Organe des Vereins</p> <p>§ 14</p> <p>Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen entweder in der Offenbach Post (ehemals Langener Zeitung) (Amtliches Verkündungsblatt der Stadt Langen), auf der Website des Vereins (www:ssg-langen.de) im SSG-Report, durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie kann auf elektronischem Weg zugesandt werden. Sollte ein elektronischer Kommunikationsweg nicht verfügbar oder gewünscht sein, wird die Einladung per Post zugesandt.</p>	<p>§ 14</p> <p>Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen entweder in der „Langener Zeitung“ (Amtliches Verkündungsblatt der Stadt Langen), im SSG-Report oder durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Durch die Umbenennung der Langener Zeitung in Offenbach Post ist die Änderung erforderlich.• Bereits in der Vergangenheit wurde die Einladung auf der Website des Vereins veröffentlicht zusammen mit den erforderlichen Anlagen, z.B. Satzungsänderung, Beitragsanpassung.• Klarheit wird mit der Ergänzung geschaffen, dass grundsätzlich auch die Einladung dem Mitglied auf elektronischem Weg gestellt werden kann, z.B. per Mail.
<p>§ 17</p> <p>Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus</p> <p>a) dem Vorsitzenden</p> <p>b) mindestens zwei, höchstens drei stellvertretenden Vorsitzenden., davon einer für Finanzen</p>	<p>§ 17</p> <p>Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus</p> <p>b) mindestens zwei, höchstens drei stellvertretenden Vorsitzenden, davon einer für Finanzen</p>	<p>Keine Beschränkung der Finanzzuständigkeit auf eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.</p> <p>Die Aufgabenverteilung erfolgt innerhalb des GfV und wird mit dem Organigramm veröffentlicht.</p>

Synopse Satzungsänderungen 2024

Satzungsänderungen 2024	Aktuelle Fassung von der Änderung betroffenen Paragraphen (Satzung 2016)	Bemerkung
<p>Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass der zu wählende Vorstand aus mindestens 3, höchsten 4 gleichberechtigten Mitgliedern bestehen soll.</p>	<p>(3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 13) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören.</p>	<p>Gerade der Posten der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist wegen der vermeintlich höheren Aufgabenfülle und Verantwortung heute in vielen Vereinen nur noch schwer zu besetzen. Eine Entscheidung zur Mitarbeit im Vorstand könnte dem einen oder anderen Mitglied vielleicht leichter fallen, wenn nicht schon bei der Wahl die Aufgabenübertragung erfolgt. Innerhalb des Vorstands sind somit die Mitglieder dann frei, die Aufgaben untereinander z.B. per Geschäftsordnung aufzuteilen.</p>
<p>(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 13) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören.</p>	<p>(3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 13) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören.</p>	<p>Wählbarkeitsvoraussetzung von einem Jahr Mitgliedschaft entfällt. Kein Ausschluss von Mitgliedern</p>